

Axel Gehring

Zur Theorie der pluralistischen Gesellschaft

Die gesellschaftliche Vielfalt

Die Gegenwartsgesellschaften der „westlichen Länder“ werden in der Regel als pluralistisch bezeichnet. Eine Pluralität konkurrierender Gruppen kämpft mit- und gegeneinander, um ihren Platz im gesellschaftlichen Gefüge zu festigen. Die verschiedensten Werte und Leitbilder treten in Konkurrenz zueinander und bemühen sich durch die sie repräsentierenden Gruppen um Durchsetzung und Anerkennung.

Gruppenpluralismus ist jedoch nicht allein ein charakteristisches Merkmal bestehender Gesellschaften: Innerhalb eines jeden gesellschaftlich-staatlichen Rahmens findet sich eine „Mehrzahl nebeneinanderkonkurrierender und aufeinanderbezogener sozialer Gruppen. Der Gruppenpluralismus ist somit ein generelles Kennzeichen menschlicher Gesellschaft.“¹ Auf den Pluralismus verweist schon Aristoteles, wenn er in Auseinandersetzung mit Sokrates' These über die Einheit der Polis betont: „Einheit muß sein, in der Familie wie im Staat, aber nur in gewisser Beziehung. Denn es gibt einen Grad der Einheit, wo der Staat so mächtig wird, daß er nicht mehr ein Staat ist, oder wo er, ohne aufzuhören, es zu sein, zu einem schlechten Staat wird, weil seine Harmonie in Uniformität ausartet.“ Der Staat ist, in Aristoteles' Worten, „eine Vielheit, die geeint und zur Gemeinschaft geformt werden muß durch Erziehung“². Er verwirft den totalitären Staat, weil ihm das Merkmal der vielfachen Gliederung fehle.

In der Geschichte des neueren europäischen Denkens ging die Einsicht in die grup-pale Struktur jeglichen menschlichen Zusammenlebens für über ein Jahrhundert unter dem Einfluß und der Vorherrschaft der Gedankengänge Rousseaus verloren. Ein vorgegebener „volonté générale“ beansprucht uneingeschränkten Gehorsam. Sowohl partikulare Sonderinteressen als auch ihre Repräsentanten, die organisierten Gruppen, stellen eine dem Gemeinwillen abträgliche Verirrung, eine Verfälschung des Gemein-schaftswillens dar. Der Gruppenpluralismus hat in der monistischen Staatslehre Rous-seaus keinen Platz. Die „associations partielles“ verhindern die Ausformung des All-gemeininteresses. Im Staat darf es daher keine Sondergruppen geben³.

Es bedurfte erst einschneidender Veränderungen des strukturellen Hintergrunds, um wiederum den Blick für die Vielfalt und Komplexität des Zusammenlebens in

¹ W. Steffani, Artikel „Pluralismus“, in: Wörterbuch der Soziologie, hrsg. v. W. Bernsdorf (Stutt-gart 1969) 807.

² Aristoteles, Politik und Staat der Athener (Stuttgart 1955).

³ J. J. Rousseau, Du Contrat Social (Paris 1947) 209 ff.

der Gesellschaft zu öffnen. Die Epoche der industriellen Revolution mit ihrer drastischen Infragestellung des überkommenen gesellschaftlichen Selbstverständnisses widerlegte alle Theorien, die auf der Vorstellung eines Gemeinschaftswillens oder eines umfassenden Wertconsensus fußten. „Dumpe Arbeitermassen“ lassen sich nicht in das traditionelle gesellschaftliche Selbstverständnis einordnen; Arbeitervereine, Handwerker- und Bauernverbände, im späteren 19. Jahrhundert dann auch Gewerkschaften, stellen bereits die institutionelle Verankerung der „Pluralität des sozialen Gesamtsystems“ dar. Marx betont den dichotomisch-antithetischen Charakter der Gesellschaft seiner Zeit. Spencers Evolutionsgesetz fixiert die zusammenhängende Heterogenität als Charakteristikum der industriell-pazifistischen Gegenwartsgesellschaft. Durkheim lehrt, daß in komplexen Gesellschaften die Individuen durch intermediäre Gruppen mit dem gesellschaftlichen Ganzen vermittelt seien. Die grundlegenden Untersuchungen Otto von Gierkes über das deutsche Genossenschaftsrecht weisen die Pluralität als Grundkomponente menschlichen Zusammenlebens auch für frühere Gesellschaften nach⁴.

Die Furcht vor dem Verlust der Einheit

Sowohl in der soziologischen als auch in der politikwissenschaftlichen Diskussion der Gegenwart wird die gruppale Struktur jeglichen menschlichen Zusammenlebens als gesichertes Datum gesetzt; sei es, daß man von der komplexen Gesellschaft, sei es, daß man von den intermediären Gruppen spricht, die den individuellen Bürger und das staatliche Ganze vermitteln.

Besteht auf der einen Seite ein Consensus darüber, daß Gruppenpluralität ein strukturelles Grundmerkmal der Gesellschaft bilde, so wird doch auf der anderen die Tatsache der „Pluralität“ aus unterschiedlicher Perspektive analysiert und bewertet. Wo die einen in der gruppalen Vielfalt eine Chance der Verminderung von Unterdrückung und Zwang, ein Potential der Freiheit sehen, befürchten die anderen Anarchie, Bürgerkrieg, Chaos, Verlust der gesellschaftlich-staatlichen Einheit.

Die Furcht vor Anarchie, Bürgerkrieg und Chaos war es, die Thomas Hobbes seinen „Leviathan“ entwerfen ließ. Hobbes sah die gesellschaftlichen und politischen Wirren seiner Zeit, die Auseinandersetzungen und Kämpfe rivalisierender Gruppen. Wie kann trotz bestehender „Vielfalt“, trotz der konfligierenden Auffassungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Mächte der Kampf aller gegen alle, die Anarchie vermieden werden? Hobbes beantwortete diese Frage, indem er den „Leviathan“, die souveräne staatliche Hoheitsinstanz konzipierte. Der „Leviathan“ ist mit allen Befugnissen und Kompetenzen ausgerüstet, um als mächtiger Schiedsrichter den Streit der rivalisierenden gesellschaftlichen Gruppen zu schlichten. Als nicht zu hinterfragende Oberinstanz garantiert er gesellschaftliche Stabilität und Einheit.

⁴ O. v. Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände (Darmstadt 1954).

Hobbes Konzeption des Staats als Schlichtungs- und Regulierungsinstanz im Kampf der gesellschaftlichen Gruppen beeinflusste nachhaltig – bis zur Gegenwart hin – die staatsrechtliche Diskussion der Folgezeit. Der Staat als „Leviathan“ wurde besonders immer dann wieder beschworen, wenn die soziale Gruppenpluralität übermächtig zu werden und die übergeordnete Einheit zu sprengen drohte.

Eine Gefährdung des staatlichen Hoheitsanspruchs sahen konservative Staatstheoretiker besonders in der politischen Pluralismustheorie, wie sie vor allem im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts von englischen und französischen Politikwissenschaftlern wie G. D. H. Cole, H. J. Laski und Ch. Benoist vertreten wurde⁵. Ihnen gemeinsam ist die radikale Kritik am überkommenen Staatsbegriff, vor allem an der dem Staat zugesprochenen Omnipotenz, und die entscheidende Forderung, den Staat auf den ihm im Rahmen des Gruppenpluralismus tatsächlich und legitimerweise zukommenden Platz zu verweisen. Die Einwände richten sich gegen eine Überbetonung des Souveränitätsprinzips, die jeglichen Widerstand gegen den Monopolanspruch des Staats ausschließen will. Untrennbar hiermit ist die Forderung nach der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Macht des Staats und der Macht der autonomen Gruppen innerhalb des Staats verknüpft⁶. Folgerichtig wendet sich die Kritik sowohl gegen die Ansprüche des autoritäts-bürokratischen Obrigkeitsstaats als auch gegen radikal-demokratische Theorien, die, gestützt auf Rousseau, in jeglichem Gruppenpluralismus und -partikularismus eine dem Gemeinwillen abträgliche Verirrung sehen. Ihren prononciertesten Ausdruck findet die pluralistische Konzeption in der These Harold Laskis, daß bei einer Kollision staatlicher und gewerkschaftlicher Interessen ein unbedingter Prioritäts- und Loyalitätsanspruch des Staats nicht anzuerkennen sei⁷.

Wo die Autoritätslegitimation des Staats derart in Frage gestellt wird, erstaunt es nicht, daß sich die Kritik frühzeitig zu Wort meldet. In der deutschsprachigen Diskussion wird sie am nachdrücklichsten von Carl Schmitt vorgetragen. Er sieht die fatalen Folgeerscheinungen einer pluralistischen Gesellschaft in der Weimarer Republik verwirklicht, wo neben den politischen Parteien die Träger der divergierenden sozialen Interessen wie Gewerkschaften, Kirchen, Industrieverbände an der Formulierung des jeweils geltenden staatlichen Interesses sowie an der Ausübung der staatlichen Gewalt beteiligt sind. Eine derart pluralistische Gesellschaftsform ist aus der Perspektive Carl Schmitts mit dem Verlust der „staatlichen Substanz“ gleichbedeutend. Sie münde in die Auflösung des Staats überhaupt⁸. Der Staat stelle hier nicht mehr eine souveräne Instanz dar, eine – in den Worten Werner Webers – „unverzichtbare überwölbende Einheit der ... Herrschaftsordnung“, in der die miteinander konkurrierenden Gruppen auf eine „gliedhafte und dienende Rolle“ beschränkt seien⁹.

⁵ Vgl. W. Steffani, a. a. O. 808.

⁶ Vgl. O. H. von der Gablentz, Art. „Pluralismus“, in: Staat und Politik, hrsg. v. E. Fraenkel und K. D. Bracher (Frankfurt 1957) 234.

⁷ Vgl. H. J. Laski, *Studies in the Problem of Sovereignty* (New Haven 1917).

⁸ C. Schmitt, *Der Hüter der Verfassung* (Tübingen 1931) 71 ff.

⁹ W. Weber, *Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem* (Stuttgart 1958) 58.

In den Beiträgen Carl Schmitts und Werner Webers artikuliert sich die Befürchtung, die konkurrierenden gesellschaftlichen Gruppen zerstörten das staatliche Gefüge und die Einheit der Herrschaftsordnung. Wenn auch nicht explizit geäußert, so schwingt doch in ihren Worten die Besorgnis mit, der Verlust der „staatlichen Substanz“ könne in einen Zustand der Anarchie münden. Die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppen, auf eine „gliedhafte und dienende Rolle“ beschränkt, erscheint eher als ein notwendiges Übel denn als ein Tatbestand, der „allein mit den Grundgegebenheiten der menschlichen Existenz vereinbar ist“¹⁰.

Auch dort allerdings, wo man weiß, daß niemals der „eine Mann oder die eine Gruppe zu finden (sein wird), die uns alle Antworten geben können“, daß „nur im Widerstreit der verschiedenen und gegensätzlichen Interessen die jeweils beste Lösung zustande kommen kann“¹¹, wird das Prinzip des Gruppenpluralismus häufig an eine Voraussetzung gebunden, die in den Beiträgen Schmitts und Webers zum Ausdruck kam: Unabdingbar mit der Vielzahl und Heterogenität der konkurrierenden Gruppen muß ein alle umgreifendes gemeinsames Band verknüpft sein, eine Art Garant der Einheit in der Vielfalt. Da die Fähigkeit und „Bereitschaft zur Einsicht der pluralistischen Gruppen in das Gemeininteresse... überwiegend kritisch beurteilt (wird)“¹², sollen bestimmte Mechanismen, Solidar- bzw. Solidaritätsregulative¹³ die Gewähr bieten, daß in der zwar notwendigen Pluralität doch ein überbrückender Zusammenhang, das Gemeinwohl, erhalten bleibt. Goetz Briefs sieht ein mögliches Solidaritätsregulativ in dem päpstlichen Hinweis auf „eine Neuordnung der Gesellschaft durch von unten erwachsende Leistungsgemeinschaften“¹⁴. Roman Herzog weist auf „Integrationsherde“ hin, als die das Gesamtvolk, die unmittelbar vom Volk gewählten Staatsorgane sowie die vom ganzen Volk gewählten Staatsoberhäupter fungieren könnten¹⁵. Herbert Krüger spricht von einer pluralistischen Öffentlichkeit, die die Integration vollziehe und verhindere, daß der Staat in ein liberalistisches Nebeneinander pluralistischer egozentrischer Motivationen ver falle¹⁶.

Der zusammenfassende Überblick zeigt, daß auch zahlreiche Theorien, die den gesellschaftlichen Pluralismus bejahen, ein die Gruppenvielfalt übergreifendes Prinzip voraussetzen, um zu verhindern, daß die Vielfalt die Einheit zerstöre. Staat, öffentliche Meinung, Leistungsgemeinschaften werden als mögliche Integrationsfaktoren genannt. Gleichsam „von oben“ gesetzt, greifen sie in den Gruppenpluralismus ein und bieten die Gewähr, daß das verbindende Element gewahrt bleibt: sei es durch direkten manipulativen Eingriff, sei es durch als verbindlich verkündete Normen oder auch

¹⁰ R. Herzog, Art. „Pluralismus“, in: Evangelisches Staatslexikon (Stuttgart, Berlin 1966).

¹¹ R. Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit (München 1963) 258.

¹² G. Frfr. von Schrötter, Kommunaler Pluralismus und Führungsprozeß (Stuttgart 1969) 4.

¹³ J. Wössner, Mensch und Gesellschaft (Berlin 1963) 492.

¹⁴ G. Briefs, Art. „Pluralismus“, in: Staatslexikon, Bd. 6 (Freiburg 1961) 300.

¹⁵ R. Herzog, a. a. O. 1544 ff.

¹⁶ H. Krüger, Allgemeine Staatslehre (Stuttgart 1964) 250, 348 f.

durch die „Projektion eines Menschenbildes und einer darauf bezogenen derivativen Bestimmung der Sozialstruktur“¹⁷. Wie in der wirtschaftspolitischen Diskussion Euckens Theorie der Gruppenbalance keinen Anklang fand, so wird auch in den politikwissenschaftlichen, staatsrechtlichen und soziologischen Beiträgen überwiegend die Möglichkeit verworfen, die Gruppen könnten in der konkurrierenden Auseinandersetzung aus sich selbst heraus ein interdependentes „Gleichgewicht der Kräfte“ entwickeln. Ein zusätzlicher externer Mechanismus als Solidaritätsregulativ wird gefordert, um im Rahmen der spezifischen Sonderinteressen Stabilität und Gemeininteresse zu wahren¹⁸.

Konflikt und Interesse

Dem Begriff *Interesse* kommt in der Pluralismuskussion eine zentrale Bedeutung zu. Wo die konservativen Staatstheoretiker von Thomas Hobbes bis Carl Schmitt das „Gemeininteresse“ in den Vordergrund ihrer Überlegungen stellen, wird dort, wo man den sozialen Pluralismus als notwendiges Potential der Freiheit sieht, die zentrale Funktion des Gruppeninteresses hervorgehoben.

„Interesse“ ist mit der sozialen Natur des Menschen gesetzt. Menschliche Existenz ist gleichbedeutend mit einer spezifischen Sicht der „Dinge“, einer besonderen Interpretation der Fülle sozialer Erscheinungen, der sozialen Komplexität in der Vielzahl ihrer Bestände. Je nach ihrer Stellung im bewerteten Differenzierungssystem, im System sozialer Schichtung, je nach beruflicher Position, sozialer Herkunft, je nachdem also, wie die Menschen im Netz sozialer Beziehungen „verortet“ sind, ist für die Gesellschaftsmitglieder eine spezifische Perspektive, eine besondere Interessenlage, die sich von der Interessenlage der anderen unterscheidet, konstitutiv.

In der Pluralismuskussion erweist es sich als notwendig, zwischen Interesse als „*Anteilnahme*“ und Interesse als „*Nutzen*“ zu unterscheiden. Wo Individuen „sich für etwas interessieren“, etwas „interessant finden“, trägt Interesse die Bedeutung von „*Anteilnahme*“: Jemand interessiert sich für die literarischen Neuerscheinungen über das Thema „absurdes Theater“, für Schmetterlinge, für den Tabellenplatz seines Fußballvereins. Dem Interesse als Anteilnahme steht das Interesse als Nutzen gegenüber: das Interesse an einer Lohnerhöhung, an einer mit Erfolg bestandenen Prüfung, an der Ausweitung der Mitbestimmung. Interesse im Sinn von Interessiertsein an einer bestimmten Thematik und Interesse wegen eines konkreten Vorteils, eines „*Nutzens*“, werden hier analytisch unterschieden¹⁹.

Uns interessiert „Interesse als Nutzen“, das zentrale Konstitutionsprinzip der „pluralistischen“ Interessengruppen. In der Pluralismuskussion werden die Gewerk-

¹⁷ J. Wössner, a. a. O. 505.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ W. Hirsch-Weber, Politik als Interessenkonflikt (Stuttgart 1969) 94.

schaften, der Bauernverband, die Hausbesitzervereinigung als Interessengruppen verstanden, Organisationen also, deren Ziel in der Vermehrung des konkreten „Nutzens“ ihrer Mitglieder, in der Durchsetzung einer bestimmten Forderung besteht. Sowohl in der deutschsprachigen als auch in der angelsächsischen Pluralismuskussion wird nun mit dem Begriff der pluralistischen Gesellschaft ein Merkmal vor allen anderen gesetzt: die konkurrierende Einflußnahme der Vielzahl der Gruppen auf die Inhaber der politischen Entscheidungspositionen. Konkurrenz findet hierbei auf zwei Ebenen statt: die Konkurrenz der Gruppen – etwa Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände – untereinander sowie die Konkurrenz zwischen der einzelnen Interessengruppe, die ein bestimmtes Ziel durchsetzen, einen „Nutzen“ realisieren will, und den Inhabern der politischen Positionen, die über die Zielverwirklichung entscheiden.

Mit dem Begriff der Interessenkonkurrenz ist zugleich der des *Konflikts* gesetzt. Unterschiedliche Interessen sind gleichbedeutend mit unterschiedlichen Zielen. Die uneingeschränkte Verwirklichung des Ziels der einen Gruppe würde die Verwirklichung des Ziels der anderen ausschließen. Konkurrierende Gruppen sind zugleich stets auch konfligierende Gruppen. In der konfligierenden Auseinandersetzung sucht jede Gruppe die Realisierung ihres Ziels im größtmöglichen Ausmaß durchzusetzen und die Realisierung des Ziels der anderen Gruppe im größtmöglichen Ausmaß zu verhindern.

Der Interessenkonflikt ist für die pluralistische Gesellschaft konstitutiv. Oswald von Nell-Breuning unterscheidet zwischen *Überzeugungskonflikten* auf der einen und *Interessenkonflikten* auf der anderen Seite. Während Überzeugungskonflikte „ihrer Art nach nur mit Gründen, das ist mit Erkenntnismitteln, ausgetragen werden (können)“²⁰, sind Interessenkonflikte wie alle Konflikte praktisch-politischer Art „der Kompromißlösung nicht nur zugänglich, sondern rufen geradezu nach ihr.“ Nell-Breuning fährt fort: „Eine snobistische Haltung, die sich über Interessen schlechthin erhaben dünkt und in ihnen nur etwas Schmutziges erblickt, kann über Interessenkonflikte nur die Nase rümpfen. Eine solche Haltung widerspricht aber der unumstößlichen Tatsache, daß menschliches Handeln immer nur Handeln *um etwas willen* sein kann, . . . daß der Mensch nur um dessentwillen handelt und überhaupt handeln kann, was ihm erstrebenswert erscheint, woran ihm etwas liegt . . . Solange der Mensch materielle Bedürfnisse hat und alle menschliche Kultur auf materieller Grundlage aufbauen muß, sind auch materielle Interessen und folgerrecht auch Konflikte um sie legitim.“²¹

Die „interessenfeindliche“ Haltung, wie sie in den Überlegungen von Carl Schmitt oder Werner Weber zum Ausdruck kommt, ist allerdings nicht auf die Schriften konservativer Staatstheoretiker beschränkt. Auch die Soziologie kann sich auf eine lange

²⁰ O. v. Nell-Breuning, Normatives zur Konfliktproblematik und Konflikttheorie, in dieser Zschr. 184 (1969) 249.

²¹ Ebd. 250 f.

Tradition berufen, in der Harmonie und Consensus gepriesen, Interesse und Konflikt hingegen verdammt werden. Paul von Lilienfeld, Albert Schäffle, René Worms, um nur einige zu nennen, setzten Gesellschaft in Analogie zum Organismus; und wie der Organismus nur dann gesund ist, wenn er frei von Störungen, „Krankheiten“ ist, so sind auch Harmonie und das Fehlen von Konflikten die unumstößlichen Voraussetzungen einer „gesunden“ Gesellschaft.

Die Gedanken der frühen Vertreter der organologischen Soziologie haben ihren Niederschlag bis hin zur gegenwärtigen soziologischen Theorie gefunden. Die Vertreter der modernen „strukturell-funktionalen Theorie“ fragen nach den Bedingungen des gleichgewichtigen Funktionierens sozialer Systeme; sie vernachlässigen Disharmonie, Konflikte, Störungen, sozialen Wandel; sie tendieren dazu, diese Phänomene als dysfunktional zu kategorisieren. Dahrendorf bezeichnet ihr Gesellschaftsmodell als den „stillen Dorfteich der Utopie“²², Nell-Breuning spricht von der „toten oder höchstens total verschlafenen Gesellschaft“²³. Die konfligierende Auseinandersetzung, der Interessenkonflikt, widerspricht den Grundprämissen ihres Systems.

Ist Einheit in der Vielfalt möglich?

Daß Auseinandersetzungen, Konflikte, Rebellionen den gesellschaftlichen Rahmen sprengen, den übergeordneten Wert- und Normenconsensus zerstören können, ist ein nicht zu leugnender Tatbestand. Insofern haben die Überlegungen von Thomas Hobbes bis Carl Schmitt ihre berechnete Grundlage. Hieraus nun aber die Konsequenz zu ziehen, Auseinandersetzung und Konflikt als schlichtweg zerstörerisch zu verdammen, heißt ins andere Extrem verfallen. Es stellt sich vielmehr die konkrete Frage, wie Auseinandersetzungen der Gruppenpluralität mit gleichzeitigem Consensus und Stabilität zu vereinbaren sind. Wesentliches Kennzeichen der pluralistischen Gesellschaft ist ein System der universalen Mitbestimmung, „insofern Entscheidungen innerhalb des Spielraums, in dem sie überhaupt möglich sind, unter direkter Mitwirkung der Beauftragten aller unmittelbar Betroffenen zustande kommen“²⁴. Die pluralistische Gesellschaft, wie Gerard Degré betont, „must take into account the interests and aspirations of *all* societal groupings: economic, political, and cultural“²⁵.

Seit Platon und Aristoteles ist es üblich, Staats- und Regierungsformen nach dem Grad der „Mitbestimmung“ zu klassifizieren, die sie den von der direkten Machtausübung Ausgeschlossenen bei den sie betreffenden Entscheidungen zugestehen. Die Skala reicht von Tyrannenherrschaft und Oligarchie, der Herrschaft der wenigen,

²² R. Dahrendorf, a. a. O. 112 ff.

²³ O. v. Nell-Breuning, a. a. O. 246.

²⁴ H. Pross, Zum Begriff der pluralistischen Gesellschaft, in: Zeugnisse. Theodor W. Adorno zum 60. Geburtstag, hrsg. v. M. Horkheimer (Frankfurt 1963) 447.

²⁵ G. Degré, Freedom and Social Structure, in: American Sociological Review 11 (1946) 531.

bis hin zur Demokratie, der Herrschaft der vielen, des Volks. Auf den gesellschaftlichen Bereich bezogen, stehen am einen Ende des Kontinuums totalitär organisierte Gesellschaften, in denen wenige mitbestimmen; am anderen Ende pluralistische, in denen die Mitbestimmung aller garantiert ist. Die Mitsprache, Mitwirkung, Mitbestimmung aller bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, ist in der Konzeption der pluralistischen Gesellschaft zum Postulat erhoben.

Es bleibt die entscheidende Frage zu beantworten: Wie sind Mitbestimmung und konkurrierende Auseinandersetzung der Gruppenpluralität in der pluralistischen Gesellschaft möglich, ohne daß „Einheit“, Rahmenconsensus, gesellschaftliche Stabilität gefährdet werden?

Der Terminus „*Rahmenconsensus*“ impliziert, daß es in der pluralistischen Gesellschaft zwar Auseinandersetzungen um spezifische Interessen und Ziele gibt, daß aber trotz dieser Konflikte ein von allen Beteiligten übergeordneter Consensus akzeptiert wird. Dieser Consensus bezieht sich einmal auf die „Spielregeln“ der Auseinandersetzung, auf die Mittel und Methoden – etwa der gewerkschaftliche Streik –, die von allen Beteiligten als normenkonform angesehen werden. Der Rahmenconsensus bezieht sich des weiteren auf allgemein akzeptierte Grundprämissen, wie sie etwa in der Verfassung verankert sind: Schutz der Menschenwürde, Freiheit der Religionsausübung usw. Rahmenconsensus bedeutet also: Auseinandersetzungen und konfliktierende Interessen innerhalb eines übergeordneten, von allen akzeptierten Normen- und Wertesystems, das im Interessenkonflikt von allen Beteiligten als „unbefragbare“ Grundlage angenommen wird.

Wie ist nun ein Rahmenconsensus, wie ist „Einheit in der Vielfalt“ möglich? Einen Rahmenconsensus können wir überall dort feststellen, wo alle sozialen Gruppierungen, alle Interessengruppen unter den Grundbedingungen innerhalb des Rahmens des bestehenden Systems eine faktische Chance zur Durchsetzung ihrer spezifischen Interessen sehen. Wo unter den gegebenen Bedingungen des bestehenden Systems soziale Gruppen die effektive Chance zur Realisierung ihrer Ziele sehen, besteht für sie keine Notwendigkeit, durch offenen Konflikt, durch Rebellion oder Revolution das bestehende System in Frage zu stellen, zu zerstören, um ein alternatives, neues an seine Stelle zu setzen.

Wenn die Chance, die alle Gruppen zur Durchsetzung ihrer Interessen unter den Prämissen der bestehenden Gesellschaft sehen, konstitutiv für die Stabilität des jeweiligen sozialen Systems ist, so erhebt sich die weitere Frage nach der strukturellen Konstellation einer Gesellschaft, die der Gruppenpluralität die effektive Möglichkeit einer umfassenden Interessenrealisation gibt. Aufschluß auf die Frage nach dieser spezifischen strukturellen Konstellation ergibt die Analyse sozialer Systeme, in der ein solcher Rahmenconsensus *nicht* besteht, die durch Rebellion oder Revolution erschüttert und zerstört werden.

Die Analyse solcher Systeme läßt ein Merkmal vor allen anderen hervortreten: Die gruppale Repräsentation von Interessen und Erwartungen ist in einer solchen

Gesellschaft unzureichend oder zerstört. Fehlende gruppale Repräsentation bedeutet, daß zahlreichen Gesellschaftsmitgliedern die Möglichkeit verwehrt ist, eine organisierte Aktivität zur Durchsetzung ihrer Interessen zu entwickeln. Die Soziologen sprechen von einer fehlenden „intermediären“ Struktur. Zwischen den individuellen Bürgern auf der einen und der staatlichen „Obrigkeit“ auf der anderen Seite fehlt das gruppale Repräsentationssystem der Interessengruppen. Organisierte Interessengruppen aber sind notwendig, um einmal den „Interessenträgern“, also den selbst Betroffenen, die Möglichkeit zu geben, die Inhaber der politischen Entscheidungspositionen über die eigenen Erwartungen zu informieren; organisierte Interessengruppen sind weiterhin notwendig, um den „Interessenträgern“ die Möglichkeit zu geben, mit Nachdruck, mit dem notwendigen „pressure“ auf die Inhaber der Entscheidungspositionen zwecks Erfüllung der eigenen Erwartungen einzuwirken.

Wo die intermediäre Struktur einer Gesellschaft, das gruppale Repräsentationssystem der Erwartungen schwach ist oder fehlt, besitzen die Interessenträger, die selbst Betroffenen, keine Möglichkeit, ihre Erwartungen zu artikulieren. In Konsequenz sind die Inhaber der politischen Entscheidungspositionen schlecht oder gar nicht über die Erwartungen, über deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung sie entscheiden, informiert. Folglich besteht die permanente Gefahr, daß sie an den Erwartungen der Gesellschaftsmitglieder vorbeiregieren. Diese wiederum sehen, in Konsequenz, keine Chance zur Erfüllung ihrer Interessen unter den gegebenen Situationsbedingungen und tendieren dazu, durch Rebellion, Revolte, Revolution die Grundlagen des bestehenden Systems zu zerstören, um ein alternatives neues an seine Stelle zu setzen.

M. Rainer Lepsius hat am Beispiel der nationalsozialistischen Bewegung gezeigt, daß zwischen „Verfügbarkeit“ zur revolutionären Aktion und dem Auseinanderfallen der intermediären Gruppen, etwa der bäuerlichen Repräsentationsorgane, ein direkter Zusammenhang bestand, daß hingegen Katholiken und Gewerkschaftsmitglieder, deren gruppale Vertretung auch in Krisenzeiten „wenigstens symbolisch wirksam blieb“, gegen den revolutionären Anspruch weitgehend immun waren²⁶. Überall, wo revolutionäre Bewegungen entstehen, weil sich bestimmte Gruppen im Rahmen des bestehenden Systems im Vergleich zu anderen Gruppen „benachteiligt“, von anderen Gruppen „unterdrückt“ und „ausgebeutet“ fühlen, ist die Benachteiligung auch stets eine der fehlenden oder unzureichenden gruppalen Repräsentation. Einige Gruppen können ihre Erwartungen artikulieren, andere nicht, und die fehlende Möglichkeit der Artikulation wirkt sich wiederum negativ auf die Chance der Erwartungserfüllung aus.

Eine ausgeprägte intermediäre Gruppenstruktur bildet die elementare Voraussetzung, um Einheit in der Vielfalt zu ermöglichen. Unter dieser Voraussetzung nehmen alle Beteiligten an den Entscheidungen, von denen sie betroffen sind, teil. Je mehr sie an den sie betreffenden Entscheidungen partizipieren, um so größer ist die Wahr-

²⁶ M. R. Lepsius, *Extremer Nationalismus* (Stuttgart 1966) 23, 28.

scheinlichkeit der Erwartungserfüllung, um so größer die Chance für einen umfassenden Rahmenconsensus, für die Stabilität des Systems.

Das Korrelat zur ausgeprägten intermediären Struktur in der pluralistischen Gesellschaft bildet die Tatsache, daß die politischen Entscheidungspositionen in dieser Gesellschaft durch Wahl, das heißt durch Entscheidung über mindestens zwei alternative Möglichkeiten besetzt werden; denn das Wissen um die eigene Abwählbarkeit bildet für die Inhaber der Herrschaftspositionen einen entscheidenden Handlungsimpuls, ihr „Ohr“ den Wünschen der Gruppen zu leihen und deren Erwartungen in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen.

Eine ausgeprägte intermediäre Struktur und die Besetzung der Herrschaftspositionen durch faktische Wahl sind die Voraussetzungen für Einheit in der Vielfalt, für langfristige Stabilität und Rahmenconsensus in der pluralistischen Gesellschaft. Der Rahmenconsensus bezieht sich daher nicht nur auf den von allen Beteiligten gewünschten Erhalt des Systems, sondern auch auf die Formen der Konfliktaustragung. Verhandlung, Vermittlung, Schlichtung, Zwangsschlichtung sind in der pluralistischen Gesellschaft von allen Beteiligten akzeptierte Verfahren der Konfliktlösung, so daß sich der Rahmenconsensus nicht nur auf den Erhalt des Systems, sondern auch auf die Techniken der Lösung der immer wieder auftretenden, unvermeidlichen Konflikte bezieht²⁷.

Die vorangegangenen Überlegungen zeigen, daß die Behauptung, Vielfalt zerstöre die Einheit, ein unreflektiertes Postulat bildet. Eine ausgeprägte intermediäre Struktur, die Besetzung der Herrschaftspositionen durch faktische Wahl, ein Consensus über Techniken der Konfliktlösung – Bedingungen, die in der pluralistischen Gesellschaft erfüllt sind – ermöglichen Stabilität und einen umfassenden Rahmenconsensus, innerhalb dessen die immer notwendigen Konflikte ausgetragen werden, ohne die „Einheit“ des Systems zu gefährden.

Der Konflikt – eine Chance sozialer Freiheit

Divergierende Interessen und Konflikte sind die wesentlichen Indikatoren einer pluralistischen Gesellschaft. Wir haben gesehen, wie von Thomas Hobbes bis zu Carl Schmitt und Werner Weber, ja bis hin zur modernen soziologischen Theorie, dem Phänomen des sozialen Konflikts mit Furcht, Skepsis, Zurückhaltung begegnet wird. Der Konflikt wird allenfalls als notwendiges Übel akzeptiert, als zerstörerisch und dysfunktional klassifiziert. Wo man Harmonie und allumfassenden Consensus als zentrale gesellschaftliche Werte definiert, sind für Disharmonie und konfligierende Auseinandersetzungen kein Platz. Der „normale“ Zustand einer Gesellschaft wird hier als einer der Integration, der Organisation, der Kooperation, des gleichgewichti-

²⁷ R. Dahrendorf, a. a. O. 197 ff.

gen Funktionierens des Systems gesehen. Für Ralf Dahrendorf ist das gleichgewichtige Funktionssystem „als Idealvorstellung ein schrecklicher Gedanke. Es ist die Gesellschaft, in der jeder und jedes seinen festen Ort hat, seine Rolle spielt, seine Funktion ausübt; die Gesellschaft, in der alles wie am Schnürchen klappt und nichts sich daher je zu verändern braucht; die ein für allemal richtig geordnete Gesellschaft.“²⁸ Ein solches Gesellschaftsmodell mag als utopisches Phantasieprodukt denkbar sein, der Versuch seiner Verwirklichung in der Praxis kann nur zur totalitären Konsequenz, zu jenem grauen Einerlei der Gleichen führen, das die perfekte, harmonische Gesellschaft kennzeichnet. „Wer eine Gesellschaft ohne Konflikte herbeiführen will, muß dies mit Terror und Polizeigewalt tun; denn schon der Gedanke einer konfliktlosen Gesellschaft ist ein Gewaltakt an der menschlichen Natur.“²⁹

Der soziale Konflikt ist in der Tat mit der Natur des Menschen als anthropologisches Konstitutivum gesetzt. Jeder Mensch besitzt eine spezifische Interpretation der Welt, der Fülle der komplexen Erscheinungen. Jeder sieht die Dinge, wenn oft auch nur in Nuancen, anders als sein jeweiliger Interaktionspartner. Kein Mensch kann auf die Fülle der Fragen eine totale, eine perfekte Antwort geben. Wo alle Kommunikationspartner in der Totalität ihrer Meinungen übereinstimmen würden, wäre ein Versiegen der Kommunikation die unausweichliche Konsequenz. Auf das Gebiet der wissenschaftlichen Kommunikation bezogen, formuliert Oswald von Nell-Breuning: „An dem Tag, an dem es keine wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheiten mehr gäbe, käme der wissenschaftliche Fortschritt zwar vielleicht nicht zum völligen Stillstand, aber nach aller bisherigen Erfahrung der Menschheit würde er bestimmt erlahmen; das menschliche Geistesleben wäre in Gefahr zu versumpfen.“³⁰

Die pluralistische Gesellschaft ist die Gesellschaft der permanenten Konflikte, wobei von allen beteiligten Partnern ein übergeordneter Rahmenconsensus, der Erhalt des Systems, akzeptiert wird. Die Konflikte haben die Funktion, den sozialen Wandel voranzutreiben, Wege zum Fortschritt zu zeigen und ständig neue Perspektiven aufzuzeigen. Aufzeigen neuer Perspektiven bedeutet, daß das Gesichtsfeld aller Beteiligten erweitert wird, verfestigte Meinungen, Vorurteile und Strukturen aufgelöst und somit neue Wege zum Handeln und damit zugleich neue Möglichkeiten der Freiheit eröffnet werden.

²⁸ R. Dahrendorf, a. a. O. 128.

²⁹ Ebd.

³⁰ O. v. Nell-Breuning, a. a. O. 249 f.